

**Antrag um Vergütung für Unterrichtstätigkeit in Aus- und Weiterbildungskursen gemäß Bereichsabkommen für das Landeslehrpersonal vom 27.06.2013, Art. 28 und Art. 40/Abs.2**

Es wird erklärt, dass Frau/Herr   
Matrikelnummer  geboren am   
Lehrperson an der Schule   
im Auftrag von (Amt/Schule)<sup>(1)</sup>   
an folgenden Tagen   
zum Thema

folgende Tätigkeit in Aus- und Weiterbildungskursen für die Landesverwaltung durchgeführt hat:  
(s. Kriterien auf der Rückseite):

- Ausbildung für Schüler und Lehrlinge** mit  Stunde(n)
- Aus- und Weiterbildung für Minderjährige/Erwachsene:**  
 Stunde(n) zum vereinbarten Stundensatz von Euro   
 Tag(e) zur vereinbarten Vergütung von Euro  je Ganzttag
- fachspezifische Aus- und Weiterbildung:**  
 Stunde(n) zum vereinbarten Stundensatz von Euro   
 Tag(e) zur vereinbarten Vergütung von Euro  je Ganzttag
- folgende andere Tätigkeit (z.B. Tutoring, Moderation, Gruppenleitung, u.ä.):**  
  
  
 Stunde(n) zum vereinbarten Stundensatz von Euro

Außerdem wird erklärt, dass obige Tätigkeit und die entsprechende Vorbereitung dafür außerhalb des Dienststundenplanes durchgeführt worden ist.

**Der zustehende Bruttogesamtbetrag<sup>(2)</sup> von Euro**  wird gemeinsam mit dem Gehalt vom zuständigen Gehaltsamt ausbezahlt.

Dieser Betrag wird aus dem Überstundenkontingent folgender Schule staatlicher Art vergütet:

Dieser Betrag (zusätzlich Abgaben) wird dem Gehaltsamt rückerstattet.

Die Lehrperson

Das beauftragende Amt / Die beauftragende Schule

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**gesehen und genehmigt:**

Der/die vorgesetzte Direktor/in

für die Schulen staatlicher Art: die Schulführungskraft

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum, \_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Beauftragung zusammen mit Mod. REF/07 zukommen lassen

<sup>(2)</sup> Bruttogesamtbetrag ohne Sozialbeiträge zu Lasten der Verwaltung angeben

## **Art. 28 - Vergütungen für Aus- und Weiterbildungstätigkeiten**

- 1) Lehrpersonen, die neben der ordentlichen Unterrichtstätigkeit für Aus- und Weiterbildungstätigkeiten eingesetzt werden, erhalten folgende Vergütungen, die von der oder dem zuständigen Vorgesetzten festgelegt werden:
  - a) Ausbildungstätigkeit für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrlinge: wird als Unterrichtstätigkeit entlohnt;
  - b) Aus- und Weiterbildungstätigkeit für Minderjährige und Erwachsene:
    - pro Stunde 40 bis 50 Euro;
    - pro ganzem Tag 280 bis 350 Euro;
  - c) Spezifische berufliche Aus- und Weiterbildungstätigkeit:
    - pro Stunde 50 bis 62 Euro;
    - pro ganzem Tag 350 bis 430 Euro.
- 2) Für Absatz 1 haben die Unterrichtseinheiten eine Dauer von sechzig Minuten. Die Stunde ist die Unterrichtseinheit innerhalb eines Seminars oder Kurses, bestehend aus mehreren Einheiten, einschließlich kurzer Pausen zwischen den einzelnen Einheiten.
- 3) Die Stundenvergütung laut Absatz 1 kann für nicht mehr als sieben Unterrichtseinheiten im Fall eines ganzen Tags und nicht mehr als fünf Einheiten im Fall eines halben Tags zuerkannt werden. Die Vergütung für einen ganzen Tag wird zuerkannt, wenn der Kurs mindestens sieben Stunden dauert. Die Vergütung ist allumfassend und schließt auch die Vorbereitungszeit mit ein. Zudem steht den betreffenden Personen die Erstattung eventueller Reisekosten zu, wenn die Tätigkeit außerhalb des Dienstsitzes durchgeführt wurde, sowie die Erstattung eventueller Verpflegungskosten nach den Kriterien und innerhalb der Grenzen, die die geltenden Bestimmungen für den Außendienst des Personals der Autonomen Provinz Bozen vorsehen.
- 4) Dem Lehrpersonal, das im Rahmen der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen andere Tätigkeiten übernimmt wie beispielsweise Tutoring, Moderation, Gruppenleitung oder ähnliches, steht pro Stunde eine Vergütung von maximal 25,00 Euro zu. Für die Kursleitung kann die Vergütung für Überstunden für Verwaltungstätigkeiten entrichtet werden.
- 5) Dem Lehrpersonal, das zum Land oder zu anderen Körperschaften abgeordnet wurde, die zum Land gehören sowie dem zur Schulverwaltung abgeordneten Lehrpersonal steht die Vergütung für Referententätigkeit des Verwaltungspersonals zu. Zudem werden auf diese Personen die für das Verwaltungspersonal geltenden Bestimmungen angewandt.
- 6) Mit der Aus- und Weiterbildungstätigkeit laut den vorhergehenden Absätzen dürfen die einzelnen Lehrpersonen das jährliche Limit von 100 Stunden nicht überschreiten. In Fällen von besonderem Interesse für die Verwaltung kann dieses Limit überschritten werden. In jedem Fall müssen die Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Lehrpersonals beachtet werden sowie die Möglichkeit der geistigen und körperlichen Erholung durch angemessene Ruhepausen.
- 7) Die in diesem Artikel angeführten Beträge werden den allgemeinen Gehaltserhöhungen angepasst. 8. Der Beschluss der Landesregierung Nr. 3025 vom 10.09.2007 „Lehrpersonal aller Schulstufen– Festlegung der Vergütung für Unterrichtstätigkeit in Aus- und Weiterbildungskursen“ findet für das Personal laut Artikel 1 dieses Vertrages nicht Anwendung.

## **Art. 40/Abs.2 (Ausdehnung des Geltungsbereichs dieses Abkommens)**

Folgende Bestimmungen dieses Abkommens werden auch auf das Personal der Kindergärten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Integration von Kindern und Schülerinnen und Schülern mit Behinderung angewandt: Artikel 16 Absatz 5 (Teilzeitarbeit), Artikel 17 (Reduzierung des Unterrichtsstundenpensums), Artikel 20 (Ordentlicher Urlaub und Ruhetage), Artikel 22, Absatz 3 (Ordentlicher Urlaub und Ruhetage des Lehrpersonals mit befristetem Arbeitsverhältnis) und Artikel 28 (Vergütung für Aus- und Weiterbildungstätigkeiten), ausschließlich im Fall der Tätigkeiten, die außerhalb der Arbeitszeiten geleistet werden.

Die zustehende Vergütung darf pro Schuljahr für nicht mehr als 100 Stunden bezahlt werden (BVK vom 27.06.2013, Art. 28, Punkt 6).

Die genannte Vergütung darf - zusammen mit den im Art. 16 des BKV vom 4. Juli 2002 und Art. 83 des BÜKV vom 12.2.2008 genannten Zulagen - das Höchstausmaß von 45 Prozent des Anfangsgehalts der jeweiligen Funktionsebene nicht überschreiten.

Maximale Vergütung pro Schuljahr bei Vollzeitauftrag ab 01.09.2013

Einstiegsklasse 0 (ex FE 6 und7)	6.904,00 Euro
Einstiegsklasse 2 (ex FE 7ter)	7.732,00 Euro
Einstiegsklasse 4 (ex FE 8)	8.560,00 Euro